RhTB
RHEINHESSISCHER TURNERBUND

Bildungsordnung des Rheinhessischen Turnerbundes e.V.

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt verbindlich den Bildungsbetrieb des Rheinhessischen Turnerbundes e.V. (nachfolgend RhTB genannt).
Grundlage des Bildungsbetriebes im RhTB ist die „Ausbildungsordnung zur Qualifizierung im Bereich des Deutschen Turner-Bundes". Ergänzend zu dieser Ordnung gelten im RhTB die Festlegungen der Bildungsordnung des RhTB.

1. Gliederung des Bildungswesens

Die an der Abwicklung des Bildungsbetriebes beteiligten Gremien sind:

- Vorstand
- RhTB-Geschäftsstelle

Die RhTB-Geschäftsstelle übernimmt in Abstimmung mit den fachlich Verantwortlichen die Planung, Organisation und Durchführung der RhTB-Bildungsmaßnahmen.

Ausbildungen

Alle Ausbildungen im RhTB gliedern sich in einen fachgebietsübergreifenden und einen fachlichen Teil.
Eine Ausbildung ist nach erfolgreicher Absolvierung beider Teile abgeschlossen. Der fachgebietsübergreifende Teil ist in der 1. Lizenzstufe dem fachlichen Teil vorangestellt.

A. Vorstufenqualifikationen

Ausbildungsumfang (32 LE):

- Fachgebietsübergreifend: 7 LE + Erste Hilfe-Nachweis (9 LE)
- Fachlich: 16 LE

Eine abgeschlossene Vorstufenqualifikation berechtigt zum Beginn der Ausbildung der 1. Lizenzstufe mit 15 Jahren.

B. 1. Lizenzstufe

Ausbildungsumfang (120 LE):

- Fachgebietsübergreifend: 35 LE
- Fachlich: 85 LE

C. 2. Lizenzstufe

Die Ausbildungsgänge der 2. Lizenzstufe bauen auf den 1. Lizenzstufen auf.

- Ausbildungsumfang: lt. Ausschreibung
- Maßnahmen der 2. Lizenzstufe können nur bei vorliegender gültiger Lizenz der 1. Lizenzstufe oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung sowie mindestens einem Aktivjahr besucht werden.

D. Kampfrichter*innen-Ausbildung

siehe Anlage

2. Fortbildungen

Fortbildungen werden seitens des Verbandes angeboten um Wissen zu ergänzen oder zu erneuern. Fortbildungen können dazu genutzt werden, um die Lizenz zu verlängern. Nicht lizenzierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen ist es bei allen Fortbildungen, die keine speziellen Vorkenntnisse oder festgelegten Teilnahmevoraussetzungen verlangen, möglich teilzunehmen.

3. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Bildungsordnung wurde satzungsgemäß am 29.01.2026 beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Anlage wird durch den Vorstand beschlossen.

Anlage zur Bildungsordnung Durchführung

1. Festlegungen für Teilnahme und Durchführung

Bildungsmaßnahmen des RhTB stehen allen Interessierten offen. Einschränkungen gelten hiervon bei Ausbildungen aller Stufen, die im ersten Schritt Mitgliedern von RhTB-Mitgliedsverein offenstehen. Sonstige Personen können an Ausbildungen bei freien Kapazitäten teilnehmen.
Die Festlegungen für alle Bildungsmaßnahmen sind immer den Ausschreibungen zu entnehmen.

Generell erfolgt keine Kostenerstattung für ausgelassene oder verpasste Lerneinheiten. Bei einem Abbruch der Maßnahme bzw. der gesamten Ausbildung, oder Nichterlangen der Lizenz, erfolgt keine Kostenerstattung.

Vorstufenqualifikation

Es müssen alle Lerneinheiten vollständig für die Zertifikatserlangung absolviert werden (inkl. der E-Learning Phase und 1. Hilfe Nachweis)

1. und 2. Lizenzstufe

- Das Grundlagenmodul muss vollständig und vor Antritt des Fachmoduls absolviert werden. Ausnahme ist der Besitz einer gültigen 1. Lizenzstufe.
- Es müssen alle Lerneinheiten aus dem Grundlagen- und Fachmodul besucht werden. Bei Fehlzeiten ist die Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle eine individuelle Entscheidung der fachlich Verantwortlichen der RhTB Geschäftsstelle.
- Fehlzeiten, müssen bis zum ersten Verlängerungszeitpunkt zusätzlich zu den regulären 15 LE für die Lizenzverlängerung, über die Teilnahme an Fortbildungen in Präsenz beim RhTB nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit und kann nicht verlängert werden. Die Lizenz wird bei Fehlzeiten befristet ausgegeben.
- 1. und 2. Lizenzstufe werden mit Lernerfolgskontrollen (LEK) abgeschlossen. Umfang und Form der LEK werden im Rahmen der Ausbildungen bekannt gegeben. Die LEK kann 1x wiederholt werden. Bei nicht schuldhaftem versäumen der LEK kann ein Nachprüftermin individuell bei den fachlich Verantwortlichen der RhTB Geschäftsstelle vereinbart werden. Dieser muss innerhalb von zwei Jahren stattfinden.

Kampfrichter*innen-Ausbildung

siehe Anlage

Fortbildungen

Es müssen alle Lerneinheiten einer Maßnahme absolviert werden, um ein entsprechendes Teilnahmezertifikat zu erhalten. Anteilige Zertifikate werden nicht ausgestellt.

2. Lizenzausstellung

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch den RhTB (ab 16 Jahre) bzw. wird durch ihn veranlasst. Die Verwaltung der Lizenzen erfolgt digital.

- Nachweise zur Lizenzausstellung:
  - *Der Nachweis (mind. 9 LE) über einen Erste Hilfe-Lehrgang oder aktueller Ersthelfer-Nachweis aus einem Betrieb/ Unternehmen*
  - *bestätigte Safe Sport-Festlegungen*

Die Lizenz kann bis zu 4 Jahre nach Ausbildungsende ausgestellt werden.

3. Anerkennung von Qualifikationen

Personen, die bereits über Vorqualifikationen aus Berufsausbildung oder Studium verfügen, können nach Nachweis der Vorqualifikation Ausbildungsinhalte erlassen werden. Die

Gesamtkosten der Ausbildung werden trotzdem fällig.
Die Entscheidungen erfolgen nach Prüfung durch die fachlich Verantwortlichen der RhTB-Geschäftsstelle.

4. Lizenzgültigkeit

Die Lizenzlaufzeit beginnt ab dem Termin der LEK der jeweiligen Ausbildung bzw. zum Ende des Ausbildungslehrgangs. Die Gültigkeit endet nach 4 Jahren.

5. Lizenzverlängerung

Zur Verlängerung der Lizenz müssen Fortbildungen oder Bildungsevents mit einem Umfang von mind. 15 LE innerhalb von 4 Jahren absolviert werden.

- Von den 15 LE müssen mindestens 8 LE beim RhTB, dem DTB oder einem anderen LTV besucht werden. Die inhaltliche Ausprägung sollte dem Lizenzprofil entsprechen.
- Für die etwaigen restlichen 7 LE können sonstige sport- vereinsbezogene Fortbildungsangebote anderer gemeinnütziger Institutionen oder Verbände eingereicht werden.
- Fortbildungen kommerzieller Anbieter werden nicht anerkannt.
- Es können maximal 50 % (8LE) mit Online-Fortbildungen abgedeckt werden.

DTB-Akademie-Trainer*innen-Zertifikate müssen mit 8 LE fachspezifischer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren verlängert werden. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen eine von der DTB-Akademie anerkannte Maßnahme sein. Etwaige Regelungen der DTB-Akademie gelten ergänzend.

Anerkannte Inhalte Kampfrichter*in-Lizenz
(siehe Anlage)

6. Lizenzablauf

Abgelaufene RhTB Lizenzen können durch die Teilnahme an einem „Refresher Lehrgang“ reaktiviert werden. Inhalte, Häufigkeit und Umfang des Programms sind dem jeweiligen Jahresprogramm zu entnehmen.

7. Lizenzumschreibung/weitere Lizenzen

Gültige Lizenzen der ersten Lizenzstufe können gegen eine Bearbeitungsgebühr lt. Finanzordnung in eine Lizenz eines anderen Profils umgeschrieben werden. Nach Beantragung der Umschreibung müssen 15 fachliche LE in RhTB Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden, die nur für Umschreibung gültig sind und nicht für die Lizenzverlängerung.

Wenn eine Person eine gültige Lizenz besitzt, muss nur das Fachmodul besucht werden, um eine weitere Lizenz zu erhalten.

Anlage zur Bildungsordnung Kampfrichter*innen

Geltungsbereich

Die Anlage Bereich Kampfrichter*innen ist Grundlage für alle Kampfrichter*innen-Aus- und Fortbildungen im RhTB. Etwaige fachgebietsspezifische Zusätze/ Anpassungen sind bei Formulierung in den jeweiligen Ausschreibungen möglich.

Ausbildungen

Kampfrichter*innen-Ausbildungen im RhTB gliedern sich in mehreren Stufen. Sie qualifizieren Teilnehmer*innen zum Einsatz bei Wettkämpfen bis zur Ebene der Rheinland-Pfalz-Meisterschaften der entsprechenden Sportart. In Ausnahmen auch auf Bundesebene (wird durch den DTB festgelegt).

Die fachliche Ausbildung schließt je nach Lizenzstufe mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung erhalten die Teilnehmer*innen ein Wettkampfbuch sowie eine Lizenznummer, anhand derer die Lizenz vom RhTB erfasst und verwaltet wird. Sollte keine Prüfung vorgesehen sein, gilt die vollständige Teilnahmen am Ausbildungslehrgang als Grundlage für die Lizenzausstellung.

1. Lizenzstufen

Im RhTB werden Kampfrichter*innen in folgenden Lizenzstufen ausgebildet:
D-Lizenz
C-Lizenz
B-Lizenz

Alle Lizenzen werden für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren ausgestellt, Ablaufdatum ist der 31.12. des jeweiligen Jahres. Lizenzen können auf Antrag verlängert werden. Die jeweiligen Voraussetzungen sind den Ausschreibungen zu entnehmen.

D-Lizenz
Ausbildungsdauer: 8 LE
Die Ausbildung kann ganz oder teilweise online durchgeführt werden und beinhaltet keine Prüfung.

C-Lizenz
Ausbildungsdauer: 16 LE (setzt teilweise D-Lizenz voraus)
Die Ausbildung kann ganz oder teilweise online durchgeführt werden und schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab.

B-Lizenz
Ausbildungsdauer: 24 LE
Die Ausbildung kann ganz oder teilweise online durchgeführt werden und schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab.

Die fachlichen Festlegungen der einzelnen Fachgebiete sind der Ausschreibung zu entnehmen.

2. Fortbildungen

Kampfrichter*innen sind dazu angehalten, sich regelmäßig über Änderungen der Wertungsvorschriften zu informieren.
Um ihre RhTB-Lizenz verlängern zu lassen, müssen alle lizenzierten Kampfrichter*innen die Verlängerung beim RhTB beantragen und Fortbildungsnachweise vorlegen. Dies können Lehrgänge oder Wettkampfeinsätze sein. Der Umfang der benötigten Fortbildungen wird von jedem Fachgebiet eigenständig festgelegt.

Fortbildungen können online oder in Präsenz angeboten werden.

Damit Wettkampfeinsätze zur Verlängerung der Lizenz anerkannt werden können, müssen sie ordnungsgemäß über das Abrechnungsformular dokumentiert und von der Wettkampfleitung über die Kampfrichterliste bestätigt werden.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, können in begründeten Ausnahmefällen bei erfüllten Voraussetzungen verlängert werden.
Lizenzen, die länger als ein Jahr abgelaufen sind, können nicht mehr verlängert werden. Der/die betreffende Kampfrichter*in muss die Ausbildung neu absolvieren.

3. Fachgebietsspezifische Festlegungen

Gerätturnen weiblich

Einsatzmöglichkeiten:
D-Lizenz:
Einsteigerwettkämpfe, Regional-Meisterschaften und Rheinhessen-Meisterschaften im Bereich der P-Stufen. In Ausnahmefällen kann der/die zuständige Kampfrichterwart*in Inhaber*innen der D-Lizenz als E-Kampfrichter im Bereich der Kür modifiziert (LK1-4) zulassen.

C-Lizenz:
Einsteigerwettkämpfe, Regional-Meisterschaften und Rheinhessen-Meisterschaften im Bereich der P-Stufen und der Kür modifiziert (LK 1-4). Mit Fortbildung im AK-Bereich können C-Lizenz-Inhaber*innen auch im AK-Bereich eingesetzt werden.

B-Lizenz:
Die B-Lizenz befähigt zum Einsatz bei Einsteigerwettkämpfen, Regional Meisterschaften, Rheinhessen-Meisterschaften und Rheinland-Pfalz Meisterschaften im Bereich der P-Stufen, Kür modifiziert (LK 1-4), AK und des CdP. Mit Fortbildung im AK-Bereich können B-Lizenz-Inhaber*innen auch im AK-Bereich eingesetzt werden.

Fortbildungen und Lizenzverlängerung:
Insbesondere vor Wettkämpfen sind Kampfrichter*innen dazu angehalten, sich über die Wertungsvorschriften zu informieren.

D-Lizenz:
4 LE-Fortbildung oder zwei Einsätze als Kampfrichter*in bei Meisterschafts-Wettkämpfen

C-Lizenz:
4 LE-Fortbildung und zwei Einsätze als Kampfrichter*in im Bereich LK, AK oder CdP bei Meisterschaften
oder
4 LE-Fortbildung und vier Einsätze als Kampfrichter*in im P-Bereich bei Meisterschaften

B-Lizenz:
B-Lizenzen können nicht verlängert werden, sondern müssen in jedem Olympia-Zyklus neu erworben werden

Gerätturnen männlich

Ausbildungen:
Im Bereich GTm entfällt die Stufe der D-Lizenz.

Fortbildungen:

Lizenzverlängerung:

Rhythmische Sportgymnastik

Ausbildungen:

Fortbildungen:

Lizenzverlängerung:

Trampolinturnen

Ausbildungen:

Fortbildungen:

Lizenzverlängerung:

Indiaca

Ausbildungen:

Fortbildungen:

Lizenzverlängerung: